

Nummer: 34013
Datum: 23.06.2022
Bearbeiter/in: t+e engineering GmbH
Verantwortlich: Betriebs-/Bereichsleiter
Arbeitsbereich: Raum D 012
Arbeitsplatz/Tätigkeit: Schweißen

BETRIEBSANWEISUNG NACH GHS gem. § 14 GefStoffV



GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

SCHWEISSRAUCHE - Schweißzusätze über 5 % Chrom oder Nickel

Form: gasförmig Farbe: blaugrau Geruch: charakteristisch

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Gefahren für den Menschen

GHS-Einstufung: Karzinogenität, Kategorie 1B, **H350i:** Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1. **H317:** Kann allergische Hautreaktionen verursachen, bezogen auf Nickeloxide.

Charakterisierung: Bei verschiedenen Schweißverfahren entstehen Schweißrauch (Rauche und Stäube) mit krebserzeugenden Anteilen von Chrom-VI-Verbindungen und Nickeloxiden. **AGW:** 3 mg/m³ A-Staub.

Die Schweißrauche können hinsichtlich der spezifischen Wirkung ihrer Inhaltsstoffe auf den Körper in drei Klassen (Wirkungsklassen A, B, C) eingeteilt werden:

- **A** atemwegs- und lungenbelastende Stoffe, z.B. Eisenoxide
- **B** toxische oder toxischirritative Stoffe, z.B. Fluoride, Manganoxid, Kupferoxid
- **C** krebserzeugende Stoffe, z.B. Cr(VI)-Verbindungen, Nickeloxide

Die Chrom-VI-Verbindungen u. Nickel, Nickeloxide sind als krebserzeugend eingestuft.

Weiterhin können enthalten sein: reizende Stoffe wie Fluoride u. Manganoxide u. Feinstäube. Rauche u. Stäube können die Schleimhäute der Atemwege reizen sowie Reizungen an den Augen hervorrufen. Schädigung der Nieren (Chrom-VI-Verbindungen), allergische Reaktionen der Haut (Nickeloxid). Nickel ist gesundheitsschädlich. Stäube wirken nach Einatmen adstringierend (zusammenziehend) auf die Schleimhäute der Atemwege.

Gefahren für die Umwelt

Eigenschaften: Rauche sind grau, blaugrau, riechen charakteristisch, sind leichter als Luft. Freisetzung von Rauchen und Stäuben, Fluoriden, Manganoxiden und Eisenoxidfeinstäuben beim Schweißverfahren. Nickel ist wassergefährdend.



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Technische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Arbeitsstätte: Für gute Be- und Entlüftung auch im Bodenbereich sorgen. Absaugung vor Zünden des Brenners einschalten und möglichst nahe an der Arbeitsstelle Schweißarbeitsplatz anbringen. Augenspüleinrichtung muss in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sein mit Kennzeichnung der Stelle. Feuerlöscher der Brandklasse ABC aufstellen und Standorte kennzeichnen.



Organisatorische Schutzmaßnahmen

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen nach BG-Grundsatz G39 „Schweißrauche“.

Prüfung Anlagen und Geräte:

- Lüftung und Absaugung: regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung der Absauganlagen.

Beschränkungen für Beschäftigte:

- Beschäftigung Jugendlicher erlaubt, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist, ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und der Luftgrenzwert unterschritten wird (nach JArbSchG).

Aufbewahrung persönlicher Schutzausrüstung:

- Schutz- bzw. Arbeitskleidung nicht mit Straßenkleidung zusammen aufbewahren.

Zusatzinformationen beachten:

- Informationen und Verarbeitungshinweise des Herstellers oder Lieferers.
- TRGS 528 "Schweißtechnische Arbeiten"



Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Hautschutz: Vor dem Verfahren schwach fettende Hautschutzcreme, nach dem Verfahren Gel zur Reinigung, nach der Reinigung mäßig fette Creme zur Pflege benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe nach EN 12477 entsprechend der Durchführung der Tätigkeiten benutzen und DGUV-Regel 100-500 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ beachten.





Atemschutz: Schweißrauche nicht einatmen. Filtergerät mit Partikelfilter Typ P3, Kennfarbe Weiß oder belüfteten Helm benutzen (Halbmaske: FFABEK1P3 RD, EN 405) , bei Auftreten von Schweißrauchen und nicht vorhandener Absaugung verwenden.



Augenschutz: Schweißerschutzbrille oder -schirm benutzen entsprechend DGUV Regel 100-500 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“.

Körperschutz: Schutzkleidung und Schweißerschutzkleidung nach EN 470 benutzen.

Fußschutz: Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 bzw. Schweißerschutzschuhe tragen.



Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Während des Umgangs keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Keine Nahrungsmittel und Getränke im Arbeits- und Lagerraum aufbewahren. Nach Beendigung der Arbeit und vor den Pausen Hände reinigen und pflegen (siehe Hautschutz).



VERHALTEN IM GEFAHRFALL



Nach Störung:

Bei Ausfall der Absaugeinrichtung sofort Vorgesetzten informieren. Beschädigte Absaugschläuche ausbessern lassen, beschädigte elektrische Einrichtungen durch Fachkraft reparieren lassen.

Wichtige Rufnummern:

Feuerwehr: 112

Rettungsleitstelle: 112

D-Arzt: Siehe „Aushangpflichtige

Ersthelfer: Informationen"

Vorgesetzte: Tel.-Nr.:

ERSTE HILFE



Nach Hautkontakt:

Betroffene Stellen sofort mit viel Wasser reinigen und pflegen (siehe Hautschutz). Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Unter fließendem Wasser oder mit fertigen Lösungen bei weit geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten (10 min) spülen. Bei anhaltendem Reizzustand oder Entzündung Facharzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Frischluft zuführen. Atemwege frei halten. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

Nach Kleidungskontakt:

Verunreinigte Kleidung wechseln. Vor Wiederverwendung gründlich reinigen.

Hinweise für den Arzt:

Sicherheitsdatenblatt bzw. Betriebsanweisung beachten.

Hinweise für Ersthelfer:

Auf Selbstschutz achten!

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Rauchgasstoffe aus Absauganlagen in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und der zuständigen Stelle zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. In Gängen und Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Abfälle oder sonstigen Gegenstände abgestellt werden.

Abfallschlüssel nach AVV:

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern nach dem

Abfallbezeichnung:

EAK ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.